

1 Satzung der Linksjugend ['solid] 2 Berlin

3 Beschlossen am 22. September 2007 von der 1. Landesvollversammlung; geändert am 18. Oktober
4 2009 von der 5. Landesvollversammlung, am 6. Januar 2010 von der 6. Landesvollversammlung
5 und am 23./24. Oktober 2021 von der 30. Landesvollversammlung

6 **Inhaltsverzeichnis**

7	§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
8	§ 2 Vereinszweck.....	2
9	§ 3 Mittelverwendung	2
10	§ 4 Mitgliedschaft des Vereins	2
11	§ 5 Mitglieder des Vereins.....	3
12	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
13	§ 7 Gleichstellung.....	4
14	§ 8 Organe des Vereins.....	4
15	§ 9 Landesvollversammlung (LVV).....	4
16	§ 10 Landesrat (LaRa).....	6
17	§ 11 LandessprecherInnenrat (LSpR).....	6
18	§ 12 Landesschiedskommission (LSK).....	7
19	§ 13 Landesarbeitskreise (LAK).....	8
20	§ 14 Basisgruppen (BG).....	8
21	§ 15 KassenprüferInnen	9
22	§ 16 Landesstudierendenverband	9
23	§ 17 Fördermitgliedschaft.....	9
24	§ 18 Protokolle.....	10
25	§ 19 Auflösung und Verschmelzung.....	10
26	§ 20 Awareness.....	10
27	Anhang – Abkürzungen.....	11

28 **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

29 (1) ¹Der Verein führt den Namen „LJS e. V. – Landesverband Linksjugend [‘solid] Berlin“. ²Die
30 Kurzform lautet „Linksjugend [‘solid] Berlin“.

31 (2) ¹Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Berlin
32 der Partei DIE LINKE. ²Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

33 (3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.

34 (4) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin.

35 (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

36 **§ 2 Vereinszweck**

37 (1) ¹Linksjugend [‘solid] Berlin ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer,
38 emanzipatorischer und feministischer Jugendverband. ²Er greift in die gesellschaftlichen
39 Verhältnisse Berlins ein und ist eine Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.

40 (2) ¹Der Verein fördert die Bildung, Kunst und Kultur der Stadt Berlin. ²Als Teil sozialer und
41 emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen
42 BündnispartnerInnen in der Stadt.

43 (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die
44 politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

45 (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [‘solid] Berlin die Jugendorganisation der
46 Partei DIE LINKE. Berlin und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher im Landesverband.

47 **§ 3 Mittelverwendung**

48 (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

49 (2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
50 unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ²Die Mitglieder erhalten keine
51 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

52 **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

53 (1) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [‘solid] e.V.“
54 im Land Berlin.

55 (2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] Berlin“ sind
56 zugleich Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] e.V.“

57 **§ 5 Mitglieder des Vereins**

58 (1) ¹Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte
59 Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.

60 ²Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

61 (2) ¹Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. ²Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach
62 Erklärung des Eintritts wirksam. ³Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann
63 diese Frist unterschritten werden.

64 (3) ¹Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Berlin unter der Altershöchstgrenze nach §5 Abs. 4 ist ab
65 dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem
66 Jugendverband nicht widerspricht. ²Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in
67 die Partei DIE LINKE. wirksam. ³Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es
68 gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [‘solid] e.V.“ oder dem Landesverband Berlin die
69 Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. ⁴Näheres regelt §6
70 Abs. 3.

71 (4)

72 a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der
73 schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

74 b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE
75 LINKE. Berlin oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

76 (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach
77 schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das
78 aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

79 (6) ¹ Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
80 gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren
81 Schaden zufügt. ²Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt
82 werden.

83 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

84 (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:

- 85 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken,
- 86 - sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden,
- 87 - Anträge an Organe des Vereins zu stellen,
- 88 - im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Vereins
89 teilzunehmen,
- 90 - an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren,
- 91 - bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 14 Abs. 1 zu initiieren,

92 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

93 (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:

94 - die Satzung einzuhalten,

95 - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Vereins zu respektieren,

96 - zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.

97 (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten
98 informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu
99 aktivieren.

100 (4) ¹SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend
101 [‘solid] e.V.“ passives Wahlrecht. ²Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven
102 Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden.

103 § 7 Gleichstellung

104 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Vereins.

105 (2) ¹Bei allen Wahlen zu Vertretungen innerhalb des Vereins ist grundsätzlich ein mindestens
106 fünfzigprozentiger Anteil weiblicher Mitglieder zu gewährleisten. ²Abweichungen von diesem
107 Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden
108 Wahlversammlung.

109 (3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Vereins eigene Strukturen aufzubauen und
110 Frauenplena durchzuführen.

111 (4) ¹Eine Mehrheit der Mitglieder eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung können ein
112 Frauenveto einlegen. ²Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer
113 erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

114 § 8 Organe des Vereins

115 Die Organe des Vereins sind

116 a) Landesvollversammlung

117 b) Landesrat

118 c) LandessprecherInnenrat

119 d) Landesschiedskommission

120 e) Landesarbeitskreise

121 f) Basisgruppen

122 § 9 Landesvollversammlung (LVV)

123 (1) ¹Der Landesvollversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

124 ²Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

125 (2) ¹Die Landesvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. ²Sie wird vom
126 LandessprecherInnenrat schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages
127 einberufen. ³Eine außerordentliche Landesvollversammlung kann von mindestens einem Drittel
128 der Basisgruppen oder einem Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen
129 Tagesordnungsvorschlages beim LandessprecherInnenrat beantragt werden. ⁴Dieser muss die
130 beantragte außerordentliche Landesvollversammlung innerhalb von drei Tagen nach Eingang
131 des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einberufen. ⁵Die
132 Einladungsfrist für die Landesvollversammlung beträgt vier Wochen, im Falle einer
133 außerordentlichen Landesvollversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. ⁶Das
134 Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied
135 schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

136 (3) ¹Die Landesvollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von
137 mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder beschlussfähig. ²Sollte die Beschlussfähigkeit
138 nicht erreicht werden, wird die Landesvollversammlung erneut unter Angabe der gleichen
139 Tagesordnung einberufen. ³Diese Landesvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der
140 anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

141 (4) ¹Die Landesvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 142 - Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins
- 143 - Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm
- 144 - Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
- 145 - Verabschiedung der Finanzordnung
- 146 - Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LandessprecherInnenrates
- 147 - Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission
- 148 - Wahl der KassenprüferInnen
- 149 - Wahl der VertreterInnen und der ErsatzvertreterInnen für den Länderrat des Vereins
150 „Linksjugend [solid] e.V.“
- 151 - Wahl der Delegierten des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“ zum Bundeskongress des
152 Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
- 153 - Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Berlin.
- 154 - Wahl der VertreterInnen des Jugendverbandes für den Landesausschuss der Partei DIE
155 LINKE. Berlin.

156 ²Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

157 (5) ¹Die Landesvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und
158 ProtokollführerInnen, sowie ggf. weitere Kommissionen. ²Beschlüsse werden, sofern die
159 Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher
160 Stimmenmehrheit getroffen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

161 (6) ¹Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen,
162 Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der
163 angemeldeten TeilnehmerInnen erforderlich.

164 **§ 10 Landesrat (LaRa)**

165 (1) ¹Der Landesrat besteht aus je zwei VertreterInnen jeder Basisgruppe und des
166 Landesstudierendenverbandes und mit beratender Stimme je eine/r VertreterIn jedes
167 Landesarbeitskreises. ²Die Art und Weise der Entsendung der VertreterInnen zum LaRa obliegt
168 der demokratischen Selbstorganisation der entsendenden Gruppen. ³Der LaRa kann sich im
169 Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

170 (2) ¹Der Landesrat besitzt gegenüber dem LSpR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. ²Er
171 stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen und den Landesarbeitskreisen sicher,
172 unterstützt den LSpR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung im
173 Land. ³Der Landesrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des LSpR aufheben.
174 ⁴Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LSpR behandelt werden und bedarf zu
175 seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der LandessprecherInnen. ⁵Der Landesrat
176 organisiert gemeinsam mit dem LSpR die ordentlichen und außerordentlichen
177 Landesvollversammlungen.

178 (3) Der LaRa bestätigt den vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin eingereichten
179 Finanzplan.

180 (4) ¹Der LaRa tagt mindestens zweimal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der
181 stimmberechtigten entsendenden Gruppen vertreten ist. ²Zu jeder Tagung des LaRa ist ein/e
182 ProtokollführerIn zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. ³Diese sind den
183 Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

184 **§ 11 LandessprecherInnenrat (LSpR)**

185 (1) ¹Der LandessprecherInnenrat besteht aus mindestens fünf und maximal aus elf Mitgliedern
186 sowie einer/m SchatzmeisterIn. ²Er ist zugleich Vorstand des Vereins nach § 26 BGB. ³Die
187 Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁴Die LandessprecherInnenratsmitglieder können höchstens zweimal
188 wieder gewählt werden. ⁵Eine nochmalige Wiederwahl ist erst nach der Pause von einer
189 regulären Amtszeit möglich. ⁶Die jeweils amtierenden LandessprecherInnenratsmitglieder
190 bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl
191 stattgefunden hat.

192 (2) ¹Die Mitglieder des LandessprecherInnenrates werden von der Landesvollversammlung mit
193 mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. ²Sollte ein
194 zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. ³Näheres regelt die
195 Wahlordnung. ⁴Scheidet der/die SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der
196 LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n SchatzmeisterIn.

197 (3) ¹Der LandessprecherInnenrat ist insbesondere verantwortlich für die Presse- und
198 Öffentlichkeitsarbeit, die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die
199 Bündnisarbeit des Vereins. ¹Der LandessprecherInnenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben
200 und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. ³Alle Mitglieder des LSpR sind politisch
201 gleichberechtigt.

202 (4) ¹Der LandessprecherInnenrat muss die Finanz- und Haushaltspläne des Vereins beschließen,
203 diese erlangen erst mit der Bestätigung durch den Landesrat sachliche und rechtliche Gültigkeit.
204 ²Darüber hinaus hat der LandessprecherInnenrat alle Entscheidungen zu treffen, die ihm als
205 Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB zwingend auferlegt sind.

206 (5) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
207 zum Verein „Linksjugend [‘solid] Berlin“ stehen.

208 (6) ¹Der Verein wird außergerichtlich von einem LandessprecherInnenratsmitglied vertreten.
209 ²Zwei LandessprecherInnenratsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich. ³Über Konten des
210 Vereins kann die/der SchatzmeisterIn mit einem weiteren LandessprecherInnenratsmitglied
211 verfügen.

212 (7) ¹Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen
213 Gründen verlangt werden, kann der LandessprecherInnenrat von sich aus vornehmen. ²Diese
214 Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesvollversammlung mitgeteilt werden.

215 (8) LandessprecherInnen können von der LVV mit mehr als 50% der angemeldeten
216 TeilnehmerInnen abgewählt werden.

217 (9) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine_n VertreterIn mit beratender
218 Stimme zu den Sitzungen des LandessprecherInnenrates.

219 **§ 12 Landesschiedskommission (LSK)**

220 (1) ¹Die Landesschiedskommission wird durch die Landesvollversammlung in einer Stärke von
221 drei bis fünf Mitgliedern gewählt. ²Diese dürfen nicht Mitglieder des LandessprecherInnenrates
222 oder KassenprüferInnen des Vereins „Linksjugend [‘solid] Berlin“ sein. ³Sie dürfen ebenfalls nicht
223 zugleich Mitglieder der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [‘solid] e.V.“ sein.

224 (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:

- 225 - Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- 226 - Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen
227 des Vereins,
- 228 - die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Vereins

229 (3) Die Schiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche
230 gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

231 (4) ¹Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann bei der
232 Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt werden.
233 ²Die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist endgültig und erlangt unmittelbare
234 Gültigkeit für den Verein „Linksjugend [solid] Berlin“. ³Das Recht jedes Mitgliedes des Vereins
235 „Linksjugend [solid] Berlin“, einen Antrag auf Ausschluss von anderen Mitgliedern des Vereins
236 bei der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ zu stellen, bleibt von
237 den Regelungen in diesem Ansatz unberührt.

238 **§ 13 Landesarbeitskreise (LAK)**

239 (1) ¹Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des Vereins. ²Die
240 Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens zehn Mitglieder aus drei
241 unterschiedlichen Basisgruppen. ³Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.

242 (2) ¹Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur.
243 ²Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Vereins
244 entsprechen. ³Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.

245 (3) ¹Landesarbeitskreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates
246 teilnehmen. ²Ihnen können Befugnisse durch den Landesrat und durch die
247 Landesvollversammlung übertragen werden.

248 (4) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze
249 des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch einen
250 Beschluss der LVV mit einer Zweidrittelmehrheit der angemeldeten TeilnehmerInnen aufgelöst
251 werden.

252 **§ 14 Basisgruppen (BG)**

253 (1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt
254 im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.

255 (2) ¹Basisgruppen entsprechen dem Gebiet eines Berliner Bezirks. ²Die Basisgruppen regeln ihre
256 Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Vereins
257 selbstständig.

258 (3) ¹Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten
259 Mitglieder der Basisgruppe gefällt. ²Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Vereins. ³Ein
260 Mitglied kann sein Stimmrecht nur in einer Basisgruppe wahrnehmen.

261 (4) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [solid]“ mit einem frei gewählten
262 Namenszusatz.

263 (5) ¹Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des
264 Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch die
265 Landesvollversammlung aufgelöst werden. ²Widerspruch kann bei der

266 Landesschiedskommission eingelegt werden. ³Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein,
267 bleibt die Entscheidung der Landesvollversammlung bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens
268 schwebend. ⁴Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.

269 (6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die Landesvollversammlung, an den
270 Landesrat und an den LandessprecherInnenrat des Vereins stellen.

271 **§ 15 KassenprüferInnen**

272 ¹Die Landesvollversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. ²Diese dürfen nicht Mitglieder des
273 LandessprecherInnenrates oder der Landesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [‘solid]
274 Berlin“ sein. ³Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Vereins jährlich gemeinsam mit der
275 SchatzmeisterIn zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher die
276 Landesvollversammlung beschließt.

277 **§ 16 Landesstudierendenverband**

278 (1) ¹Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS ist ein Landesarbeitskreis des
279 Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. ²Näheres regelt die
280 Satzung des Landesstudierendenverbands.

281 (2) ¹Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands in Berlin sind automatisch passive
282 Mitglieder des Landesstudierendenverbandes Berlin. ²Sobald passive Mitglieder sich an einer
283 ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS beteiligt
284 haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

285 (3) ¹Dem Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS steht ein Anteil von 25% an den Mandaten
286 des Jugendverbandes zum Landesparteitag der Partei Die Linke. Landesverband Berlin zu. ²Der
287 Studierendenverband nominiert seine Delegierten auf einer eigenen Mitgliederversammlung
288 unter Beachtung der Quotierung. ³Die nominierten Delegierten des Studierendenverbandes
289 werden von der Landesvollversammlung des Jugendverbandes gewählt.

290 (4) ¹Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine_n VertreterIn mit beratender
291 Stimme zu den Sitzungen des LandessprecherInnenrates. ²Der/die VertreterIn des
292 Landesstudierendenverbandes wird auf einer eigenen Mitgliederversammlung gewählt und dem
293 LandessprecherInnenrat mitgeteilt.

294 **§ 17 Fördermitgliedschaft**

295 ¹Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag entsprechend
296 der Finanzordnung des Vereins. ²Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 6
297 dieser Satzung. ³Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

298 **§ 18 Protokolle**

299 ¹Die Beschlüsse der Landesvollversammlung und des LandessprecherInnenrates werden
300 schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der
301 jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen. ²Diese Protokolle werden von der
302 ProtokollführerIn sowie von der jeweiligen VersammlungsleiterIn unterzeichnet.

303 **§ 19 Auflösung und Verschmelzung**

304 (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von
305 zwei Dritteln der angemeldeten TeilnehmerInnen der Landesvollversammlung.

306 (2) ¹Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Berlin zu, den
307 die Landesvollversammlung festlegt. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung über des
308 Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

309 **§ 20 Awareness**

310 (1) Sexualisierte Gewalt sowie Diskriminierung und Gewalt aufgrund von Geschlecht oder
311 Sexualität ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend [solid] Berlin vereinbar.

312 (2) Das Landes-Awarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen von (1) aus verbandsinternen
313 Kontexten nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu
314 handeln.

315 (3) ¹Es setzt sich zusammen aus mindestens zwei FLINTA-Personen und wird in einer
316 Blockabstimmung von der LVV durch einfache Mehrheit gewählt bzw. abgesetzt.
317 ²Bewerber*innen für das Awarenesssteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit
318 Bezug zu Awareness-Arbeit besucht haben. ³Mitglieder des Awarenesssteams dürfen nicht
319 gleichzeitig Mitglied im LSpR sein.

320 (4) ¹Das Awarenesssteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweisen. ²Es folgt dem
321 Awarenessskonzept des Landesverbandes, an welchem es selbst aktiv mitarbeitet.

322 (5) ¹Es können sich alle Mitglieder des Verbandes an das Awarenesssteam richten, wenn sie von
323 (1) betroffen waren/sind und Unterstützung wünschen. ²Das Awarenesssteam verpflichtet sich im
324 Sinne der*des Betroffenen parteiisch zu sein und in ihrem*seinem Interesse zu handeln.

325 (6) ¹Das Landes-Awarenessteam kann, abhängig von den eigenen Kapazitäten, für
326 Veranstaltungen des Landesverbandes externe Awarenesssteams hinzuziehen oder beauftragen,
327 welche vom Landesverband entsprechend vergütet werden. ²Auf Veranstaltungen hat das
328 Awareness-Team das Recht, nach Rücksprache mit den Veranstalter*innen übergreifige Personen
329 mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten nicht toleriert wird, von der Veranstaltung zu verweisen.

330 (7) ¹Das Awareness-Team darf stellvertretend für Betroffene sexualisierter Gewalt bei der
331 Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Täter*innen basierend auf (1)

332 beantragen, wenn gewünscht. ²Dabei steht das Awarenesssteam nicht in der Pflicht, Bezug auf
333 Betroffene zu nehmen.

334 Berlin, 22. September 2007

335 **Anhang – Abkürzungen**

- 336 - **BG** Basisgruppe
- 337 - **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch
- 338 - **e.V.** eingetragener Verein
- 339 - **LAK** Landesarbeitskreis
- 340 - **LaRa** Landesrat
- 341 - **LSK** Landesschiedskommission
- 342 - **LSpR** LandessprecherInnenrat
- 343 - **LVV** Landesvollversammlung
- 344 - **SDS** Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband